

479/AB

der Anfrage der Abgeordneten Meisinger, Mag. Haupt, Blünegger, Madl und Kollegen betreffend Verbindungen zwischen Arbeiterkammer und Gewerkschaften in Oberösterreich, Nr. 648/J.

Fragen 1 und 2 :

Ist es für Sie als Aufsichtsorgan vereinbar, wenn FSG-Vorstandsmitglieder der Arbeiterkammern gleichzeitig führende Funktionen bei den Gewerkschaften ausüben?

Wenn ja, warum?

Antwort :

Dazu ist zunächst zu bemerken, daß entsprechend einer von der Arbeiterkammer für Oberösterreich zur gegenständlichen Anfrage eingeholten Stellungnahme die in der Einleitung zur Anfrage behaupteten Angaben nicht richtig sind. Nicht sieben - wie in der Anfrage angegeben wird - sondern fünf der zehn der FSG-Vorstandsmitglieder der Arbeiterkammer Oberösterreich sind Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende von Gewerkschaften.

Zur Frage der Vereinbarkeit von Funktionen bei der Arbeiterkammer und bei den Gewerkschaften gibt sich aus meiner Sicht aus dem Arbeiterkammergesetz eindeutig, daß eine Unvereinbarkeit zwischen diesen Funktionen nicht besteht. Dies gilt selbstverständlich unabhängig davon, welcher Fraktion in der Arbeiterkammer diese Personen angehören.

Frage 3 :

Sind Sie der Ansicht, daß sich Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende einer Fachgewerkschaft bei einer Abstimmung über Subventionen an Fachgewerkschaften wegen Befangenheit der Stimme zu enthalten haben?

Antwort:

Die Arbeiterkammer für Oberösterreich hat in ihrer Stellungnahme zur Frage der Praxis der Entscheidungsfindung im Vorstand mitgeteilt: "Die Unterstützung der Gewerkschaften erfolgt in Wahrnehmung des gesetzlichen Auftrages (§ 6 AKG) . Ein Vorstandsmitglied kann sich - weil seine Gewerkschaft gefördert wird - nach freiem Ermessen der Stimme enthalten. Eine rechtliche Notwendigkeit dazu besteht nicht, weder nach den kammerrechtlichen Vorschriften, noch aus dem Umstand einer "Befangenheit" . Zieht man die Grenzen von "Befangenheit" derart weit, müßten sich bei einer Vielzahl von Beschlüssen der Vollversammlung und des Vorstandes Kammerräte der Stimme enthalten "

Die Ausführungen der Arbeiterkammer für Oberösterreich sind

richtig. Weder das Arbeiterkammergesetz noch die einschlägigen Geschäftsordnungsvorschriften sehen eine zwingende Stimmenthaltung aus Gründen einer noch näher zu definierenden "Befangenheit" vor. Es ist vielmehr davon auszugehen, daß die Organmitglieder der Arbeiterkammern aufgrund dieser ihrer Funktion an der Willensbildung in einem Kollegialorgan der Arbeiterkammer mitwirken, sodaß ein Ausschluß von der Teilnahme an dieser Willensbildung jedenfalls nur dann in Frage käme, wenn er eindeutig gesetzlich und geschäftsordnungsmäßig definiert und als solcher sachlich gerechtfertigt und notwendig ist.

Fragen 4 und 5 :

Halten Sie es für richtig, daß mit Geldern der Arbeiterkammern die Gewerkschaften subventioniert werden?

Wenn ja, warum?

Antwort:

Das Arbeiterkammergesetz 1992 (AKG) sieht in § 6 vor, daß die Arbeiterkammern berufen sind, die kollektivvertragsfähigen freiwilligen Berufsvereinigungen und die Organe der betrieblichen Interessenvertretung zu beraten sowie zur Förderung der sozialen, wirtschaftlichen, beruflichen und kulturellen Interessen der Arbeitnehmer zu unterstützen und mit ihnen zusammenzuarbeiten.

In den Gesetzesmaterialien wird dazu unter anderem ausgeführt: Die Möglichkeit der Zusammenarbeit mit freiwilligen Interessenvertretungen der Arbeitnehmer betrifft in erster Linie die Gewerkschaften. Unter anderem wird durch diese Bestimmung auch die enge Zusammenarbeit im Bereich der gewerkschaftlichen Schulungstätigkeit gesichert. Die Unterstützung und Zusammenarbeit kann auch darin bestehen, daß gewerkschaftliche Veranstaltungen und Aktivitäten finanziell gefördert werden. " (Ausschußbericht zum Initiativantrag 229/A, 252 B1g. NR, XVIII. GP) . Daraus ergibt sich, daß die - auch finanzielle - Förderung der Gewerkschaften zu den gesetzlichen Aufgaben der Arbeiterkammern gehört.

Frage 6 :

Ist es Ihrer Ansicht nach den Pflichtmitgliedern in wirtschaftlich extrem schwierigen Zeiten zumutbar, wenn in der Arbeiterkammer Oberösterreich jeder der vier Vizepräsidenten (drei FSG, ein ÖAAB) zu den allgemeinen Bildungszulagen zusätzlich jährlich S 350.000, - - Bildungsgelder und monatlich S 33.090, - - Aufwandsentschädigung erhält?

Antwort:

Die Arbeiterkammer Oberösterreich hat dazu mitgeteilt: "Die Aufwandsentschädigungen für die vier Vizepräsidenten entsprechen den kammerrechtlichen Bestimmungen (§ 73 AKG; Funktionsgebührenrichtlinie der Bundesarbeitskammer) .Der Betrag von S 350.000, - - ist Bestandteil der Unterstützung der wahlwerbenden Gruppen gemäß § 4 Abs. 2 Z 9 AKG. Er fließt nicht den Vizepräsidenten, sondern den Fraktionen zu. "

§ 4 Abs. 2 Z 9 sieht ausdrücklich vor, daß zur Aufgabe der Arbeiterkammer auch gehört, die Tätigkeit der in der Vollversammlung vertretenen wahlwerbenden Gruppen zu unterstützen.

In den bereits erwähnten Gesetzesmaterialien wird dazu ausgeführt: "In Z 9 ist berücksichtigt, daß in einer demokratisch zusammengesetzten Interessenvertretung unterschiedliche politische Ausrichtungen repräsentiert sind, die ebenfalls die Möglichkeit haben müssen, unabhängig vom Gesamtstandpunkt der Arbeiterkammer Tätigkeiten zu entfalten. ie Unterstützung der in der Vollversammlung vertretenen wahlwerbenden Gruppen umfaßt auch die Möglichkeit zur finanziellen Unterstützung, vor allem der Schulungs- und Informationstätigkeiten "

Frage 7 :

Wäre Ihrer Meinung nach in Zeiten, in denen die Arbeiterkammern dem Belastungspaket der Regierung zustimmen, nur ein Vizepräsident ausreichend, weil auch der Kammerdirektor zur Stellvertretung des Präsidenten befugt ist?

Antwort:

Die Zahl der Vizepräsidenten einer Arbeiterkammer ist im Arbeiterkammergesetz geregelt und unterliegt daher nicht der freien isposition einer Arbeiterkammer. Ergänzend ist zu betonen, daß der Direktor einer Arbeiterkammer nicht zur Stellvertretung des Präsidenten befugt ist.

Frage 8:

Wäre eine Rechnungshofkontrolle mit anschließendem Bericht an die Arbeiterkammervollversammlung dazu dienlich, diese mißbräuchliche Verwendung von Geldern in der Arbeiterkammer künftig auszuschließen?

Antwort:

Soweit mit der Verwendung des Begriffes "diese mißbräuchliche Verwendung" die in den vorangehenden Fragen angesprochenen Leistungen gemeint sind, ergibt schon aus der Beantwortung dieser Fragen, daß diese rechtskonform sind, sodaß von einer "mißbräuchlichen Verwendung" nicht die Rede sein kann.

Im übrigen ist zu bemerken, daß die gesetzlichen beruflichen Vertretungen - also auch die Arbeiterkammern - mit Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle 1994, BGBl. Nr. 1013, in die Rechnungshofkontrolle einbezogen worden sind. ie dazu notwendigen Anpassungen des Rechnungshofgesetzes 1948 erfolgten mit Bundesgesetz BGBl. Nr. 119/1996.

Frage 9 :

Halten Sie die Einführung eines ständigen Finanz- und Personalausschusses auch in der Arbeiterkammer Oberösterreich für sinnvoll?

Antwort:

Die Einrichtung von Ausschüssen gemäß § 57 AKG bzw. von Vorstandsausschüssen gemäß § 54 Abs. 5 AKG obliegt dem Vorstand, der die Zweckmäßigkeit der Einrichtung solcher Ausschüsse je nach sachlicher Notwendigkeit zu beurteilen und zu entscheiden hat.

Die Arbeiterkammer Oberösterreich hat dazu mitgeteilt, daß sie gemäß § 60 iVm § 79 AKG eine Personalkommission eingesetzt hat. Der Vorstand der Arbeiterkammer Oberösterreich hat weiters - zeitlich befristet - einen Finanzausschuß als Vorstandsausschuß eingerichtet.

Frage 10 :

Finden Sie es gegenüber allen Pflichtmitgliedern der Arbeiterkammer (auch Nicht-ÖGB-Mitgliedern) korrekt, wenn die in der AK-Vollversammlung stimmberechtigten Gewerkschafter vorwiegend ihre Interessen und nicht die Interessen aller Arbeitnehmer vertreten?

Antwort:

Die Behauptung, daß die in der AK-Vollversammlung stimmberechtigten Gewerkschafter vorwiegend ihre Interessen und nicht die Interessen aller Arbeitnehmer vertreten, ist durch nichts substantiiert, sodaß sich ein Eingehen auf diese Frage erübrigt.

Frage 11:

Halten Sie es dem Arbeitnehmer gegenüber für richtig, wenn die Arbeitnehmer die Vertragsgrundlage ihres Arbeitsverhältnisses, den Kollektivvertrag, nicht käuflich erwerben können, obwohl dies dem Arbeitgeber sehr wohl über die Wirtschaftskammer möglich gemacht wird?

Antwort:

Kollektivverträge werden in Österreich von den zuständigen kollektivvertragsfähigen Interessenvertretungen der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber abgeschlossen, wobei auf Arbeitnehmerseite in der Regel der Österreichische Gewerkschaftsbund bzw. seine Fachgewerkschaften als Abschlußpartner auftreten, während auf Arbeitgeberseite regelmäßig die gesetzlichen Interessenvertretungen und ihre Fachgliederungen als Verhandlungs- und Vertragspartner agieren. Kollektivverträge sind gemäß § 15 Arbeitsverfassungsgesetz im Betrieb in einem für alle Arbeitnehmer zugänglichen Raum aufzulegen, wobei diese Auflage entsprechend kundzumachen ist. Gemäß § 149 Arbeitsverfassungsgesetz können die beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales hinterlegten Kollektivverträge während der Amtsstunden von jedermann eingesehen werden; gemäß § 43 Abs. 2 Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz haben die Landes (Kreis) gerichte

als Arbeits- und Sozialgerichte jedermann in die ihnen übermittelten kollektivrechtlichen Normen Einsicht zu gewähren. Aufgrund dieser Bestimmungen ist es einem Arbeitnehmer bzw. einer Arbeitnehmerin möglich, Kenntnis vom Kollektivvertrag zu erhalten. Dazu

kommt noch ergänzend die Auskunfts- und Beratungstätigkeit der Interessenvertretungen, vor allem der Arbeiterkammern.

Die Arbeiterkammer Oberösterreich hat dazu wie folgt Stellung genommen: "Die Rechtsberatung der Arbeiterkammer unterstützt ohne Unterschied jedes Mitglied mit bester fachlicher Qualität unter Heranziehung aller erforderlichen Rechtsquellen. ie entgeltliche Veräußerung von Kollektivverträgen ist dabei nicht vorgesehen und für die ratsuchenden Arbeitnehmer auch nicht erforderlich. Die Arbeiterkammer schließt - anders als die Wirtschaftskammer - keine Kollektivverträge ab, sodaß sie auch aus diesem Grund nicht verkauft werden können. "